Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

174. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 11. Mai 2005

Tagesordnungspunkt 2:
Fragestunde
(Drucksache 15/5432)
16296 D

Anlage 19

Mündliche Frage 45 **Petra Pau** (fraktionslos)

Anrechnungen von Leistungen nach dem SGB II auf Studierende in einer Bedarfsgemeinschaft

Antwort
Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär... BMWA
16342 C

Anlage 19

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt auf die Frage der Abgeordneten **Petra Pau** (fraktionslos) (Druck-sache 15/5432, Frage 45):

Ist der Bundesregierung bekannt, dass Studierende, welche mit Leistungsempfangenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammenleben, in die Bedarfsgemeinschaft eingerechnet werden, und widerspricht die Anrechung freiwilliger Unterhaltsleistungen der Eltern dem Ansinnen der Bundesregierung, Studierende nicht unter das SGB II fallen zu lassen?

Es ist richtig, dass Studierende, die mit einem Arbeitslosengeld-II-Empfänger verheiratet sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, zur Bedarfsgemeinschaft des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gehören. Besteht eine solche Bedarfsgemeinschaft, ist nach den Regelungen des § 9 SGB II auch das Einkommen des in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners bei dem Hilfebedürftigen anzurechnen. Die Bildung der Bedarfsgemeinschaft ist nicht abhängig von einem möglichen Leistungsbezug. Auch Rentner sind vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen, unabhängig davon können sie aber zu der Bedarfsgemeinschaft ihres Partners gehören. Auch in diesen Fällen erfolgt eine Anrechnung der Rente und des sonstigen Einkommens auf den Leistungsanspruch des hilfebedürftigen Partners. Eine Anrechnung von freiwilligen Unterhaltsleistungen der Eltern eines Studierenden widerspricht nicht dem Grundsatz, dass Studierende keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Eine Anrechnung der Unterhaltsleistungen auf den Arbeitslosengeld-II-Anspruch des Partners kann nur dann erfolgen, wenn die Unterhaltsleistungen den eigenen Bedarf des Studierenden übersteigen. Des Weiteren stellt sich gerade bei einem unverheirateten Paar die Frage, ob bereits eine eheähnliche Partnerschaft vorliegt und die Partner tatsächlich eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden.